

Erscheint Mittwoch und Sonnabend.

Pränumerationspreis
vierteljährlich 40 Bfg., durch die Post
50 Bfg. — Einzelne Nummern 6 Bfg.

Insertions-Gebühren

8 Pfennige für die Spalten-Zeile
(Bourgeois) oder deren Raum.

Frankensteiner

Kreis-Blatt.

Ausgegeben Sonnabend, den 18. Februar.

Zusätze

sind bis Dienstag und Freitag
Vormittags 10 Uhr in der
Buch- und Papierhandlung
von P. Sackly abzugeben.

Abonnements

werden ebendasselbst angenommen.

(I. 1276. 10. Februar.) Wenn auch Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen, welche dem öffentlichen Verkehr nicht dienen, polizeilicher Genehmigung zur Herstellung und zum Betrieb nur dann bedürfen, wenn sie für den Maschinenbetrieb eingerichtet werden sollen u. außerdem mit Eisenbahnen, welche den Bestimmungen des Gesetzes v. 3. November 1838 unterliegen oder mit Kleinbahnen derart in unmittelbarer Gleisverbindung stehen, daß ein Uebergang der Betriebsmittel stattfindet, so sind, worauf ich die Dispolizeibehörden im Kreise aufmerksam mache, trotzdem die Bahnanlagen, für welche das Erforderniß der Einholung vorheriger Genehmigung nicht besteht, damit nicht jeder polizeilichen Einwirkung überhaupt entzogen. Denn es liegt den Polizeibehörden nach § 10 Theil II Titel 17 Allgem. L.-R. unzweifelhaft ob, die nöthigen Anstalten zur Abwendung der dem Publikum oder einzelnen Mitgliedern desselben drohenden Gefahr zu treffen.

(III. 1668. 15. Februar.) Gemäß der Bestimmung des § 62 ad 2 der Deutschen Wehrordnung bringe ich nachstehenden Geschäftsplan der Königlichen Ersatz-Commission des Kreises Frankenstein zur allgemeinen Kenntniß.

Am 11., 12., 13., 14. und 15. April cr. Musterung der Militärpflichtigen und Listenberichtigung.

Am 17. April cr.

Loosung, Zurückstellungsverfahren und Invalidenprüfung.

Der Königliche Landrath.
Geheime Regierungs-Rath Held.

Die Schüttböden

in dem Nebengebäude des Kreishauses sind vom 1. April 1893 ab anderweit zu vermiethen.

Offerten werden im Bureau des Kreis-Ausschusses entgegenommen.

Frankenstein, den 10. Februar 1893.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises
Frankenstein. S e l b.

Bekanntmachung.

Glag, den 13. Februar 1893. Mein Ersuchen vom 6. November 1892 betreffend Recherche nach dem Verbleibe der verheiratheten Antheilbauer Anna Scholz geb. Wunsch aus Hausdorf wird erneuert. Aktenzeichen II 3. 967/92.

Der Erste Staatsanwalt.

Frankenstein, den 9. Dezember 1892. Am 27. November dieses Jahres sind dem Kaufmann Oswald Siegert hier aus seinem Geschäftslokal von der Waarenausstellung 2 Paar Similibrillanten-Ohringe mit Schrauben, auf Pappdeckel aufgezogen, im Werthe von 9 Mark entwendet worden.

Um Recherche nach dem Diebe und dem Verbleib der gestohlenen Ohringe wird ersucht.
Der Königliche Staatsanwalt.

Bestimmungen

für die Anmeldungen zu den Unteroffizier-Vorschulen und Unteroffizierschulen.

I. Nothwendige körperliche Eigenschaften für die Aufnahme.*)

A. Unteroffizier-Vorschulen.

1) Die zur Einstellung in die Unteroffizier-Vorschulen sich meldenden jungen Leute müssen mindestens 14½ Jahr alt, vollkommen gesund und frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein. Dieselben sollen eine Körpergröße von mindestens 151 Ctm. und einen Brustumfang von 70—76 Ctm., bei einem Alter von 16 Jahren eine Körpergröße von mindestens 153 Ctm. und einen Brustumfang von 73—79 Ctm. haben. Der Entwicklung der Brustorgane ist bei der ärztlichen Untersuchung die größte Aufmerksamkeit zu schenken und genau zu prüfen, ob dieselben vollständig gesund sind und mit dem übrigen Bau des Körpers in Größe und Thätigkeit übereinstimmen.

2) Auf dem rechten Auge muß volle Sehstärke vorhanden sein, auf dem linken muß die letztere mehr als die Hälfte betragen. Kurzsichtigkeit, bei welcher der Fernpunktstand auf dem rechten Auge 70 Ctm. oder weniger beträgt, schließt von der Einstellung aus. Die Ergebnisse der Untersuchung jedes einzelnen Auges — bei verdecktem anderen Auge — sind unter Benützung der Snellen'schen Sehproben in unreduzirten Zahlen anzugeben. (Vergl. § 4, 8 der Dienstanzweisung zur Beurtheilung der Militärdienstfähigkeit ec. vom 8. April 1877.)

3) Beide Ohren müssen normale Hörweite besitzen.

4) Die in der Anlage I der Rekrutierungs-Ordnung verzeichneten Fehler machen der Mehrzahl nach zur Aufnahme ungeeignet, wenn sie nicht sehr unbedeutend sind, oder sich noch beheben lassen. Dieselben sind in dem ärztlichen Atteste in jedem Falle zu erwähnen.

5) Die in Gemäßheit des § 63, 2 der Dienstanzweisung vom 8. April 1877 auszustellenden militärärztlichen Atteste haben sich darüber auszusprechen, ob der Untersuchte im Verhältniß zu seinem Alter gut, genügend oder mangelhaft entwickelt ist sowie ob derselbe voraussichtlich mit dem vollendeten 18. bzw. 19. Lebensjahre völlig selbstdienstfähig sein wird.

*) Die ärztliche Untersuchung hat auf das Genaueste stattzufinden, da durch die Hin- und Rückreisen der von den betreffenden Anstalten wegen körperlicher Untauglichkeit wieder entlassenen Freiwilligen der Militärverwaltung unnöthige Kosten und den betreffenden jungen Leuten vielfach Nachtheile in ihrem bürgerlichen Fortkommen erwachsen.

Unmittelbar vor der Absendung der Freiwilligen vom Bezirks-Kommando nach der betreffenden Anstalt ist die ärztliche Untersuchung zu wiederholen.

B. Unteroffizierschulen.

Zu dem im § 63, 1 der Dienstanzweisung vom 8. April 1877 enthaltenen Vorschriften treten nachstehende Bestimmungen hinzu:

1) Das Mindestmaß für den Brustumfang beträgt bei einem Alter von 17—18 Jahren 74—80 Ctm., von 18—19 Jahren 76—82 Ctm., nach zurückgelegtem 19. Lebensjahre 78—84 Ctm. Der Entwicklung der Brustorgane ist bei der ärztlichen Untersuchung die größte Aufmerksamkeit zu schenken und genau zu prüfen, ob dieselben vollständig gesund sind und mit dem übrigen Bau des Körpers in Größe und Thätigkeit übereinstimmen.

2) Auf dem rechten Auge muß volle Sehstärke vorhanden sein, auf dem linken muß dieselbe mehr als die Hälfte betragen. Kurzsichtigkeit, bei welcher der Fernpunktstand auf dem rechten Auge 70 Ctm. oder weniger beträgt, schließt von der Einstellung aus. Die Ergebnisse der Untersuchung jedes einzelnen Auges — bei verdecktem anderem Auge — sind unter Benützung der Snellen'schen Sehproben in unreduzirten Zahlen anzugeben.

3) Beide Ohren müssen normale Hörweite besitzen.

4) Die in der Anlage I der Rekrutierungs-Ordnung verzeichneten Fehler machen der Mehrzahl nach zur Aufnahme ungeeignet, wenn sie nicht sehr unbedeutend sind, oder sich noch beheben lassen. Dieselben sind in dem nach § 63 der Dienstanzweisung vom 8. April 1877 auszustellenden ärztlichen Atteste in jedem Falle zu erwähnen. Der Absatz 2 des § 7 der genannten Dienstanzweisung hat keine Anwendung zu finden, da es sich um die körperliche Brauchbarkeit für eine Unteroffizierschule handelt, deren Zöglinge vielmehr unter Berücksichtigung des an ihre körperliche Tüchtigkeit besonders hohe Anforderungen stellenden künftigen Berufs als Unteroffiziere zu beurtheilen sind und die Brauchbarkeit für den Friedensdienst der Infanterie besitzen müssen.

In dem militärärztlichen Atteste ist auszusprechen, ob der Untersuchte gut, genügend oder mangelhaft entwickelt ist.

II. Anmelde-Papiere.

Die Anmeldung bei der Inspektion der Infanterieschulen wird seitens der Bezirkskommandos mittelst eines Nationales bewirkt, für welches das Muster 1 maßgebend ist.

Dem Nationale sind als besondere Anlagen beizufügen:

1) Der Meldeschein (§ 83 der Ersatzordnung) in denjenigen Fällen, in welchen es sich um die Aufnahme von Freiwilligen in eine Unteroffizierschule handelt.

2) Eine nach Maßgabe des Musters 2 mit dem Freiwilligen aufzunehmende Verhandlung, in welcher sich der Betreffende verpflichtet, nach erfolgter Ueberweisung aus der Unteroffizierschule an einen Truppentheil noch 4 Jahre im aktiven Heere zu dienen.

3) Eine gleichartige, nach Maßgabe des Musters 3 aufzunehmende Verhandlung, in